

Netzanschlussvertrag Gas nach Niederdruckanschlussverordnung

Vorgangsnummer:

Zwischen **SachsenNetze GmbH** (Netzbetreiber)
Rosenstr. 32, 01067 Dresden
und **HRB 24980 Amtsgericht Dresden**
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort
.....
Geburtsdatum Registergericht/Registernummer
Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter ja nein
ggf. vertreten durch: (Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der Gasanlage an das Gasverteilernetz mit Gasentnahme in Niederdruck und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV.

§ 2

Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom XX.XX.201X (Anlage 2).
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte Leistung in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf Leistung maximal in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) bei Anlagen ab 500 kW Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.
- (5) Art und Lage des Netzanschlusses sind in den Anlagen 1 und 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Die Technische Konzeption gemäß Anlage 3 ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

§ 3

Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den Netzanschluss betragen gemäß den Regelungen in §§ 9 und 11 der NDAV sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV XXXX.XX EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Montage der Abrechnungszählung).

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Gasanlagen unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 6

Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, gemäß § 18 NDAV.

§ 7

Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 8

Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten NDAV (Anlage 5), den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen Gas des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und Technischen Anschlussbedingun-

gen sind im Internet unter www.Sachsen-Netze.de veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie nochmals zugesandt.

- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen Gasmenge bzw. Leistung aus dem Verteilernetz und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere § 58 MsbG – Messwerterhebung Gas, § 24 Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 6), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme des von einem Lieferanten gelieferten Gases bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas (s. g. Anschlussnutzung) ist gesetzlich in der NDAV geregelt und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den

....., den

SachsenNetze GmbH

.....

[i. V.]

[i. A.]

.....

.....

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Netzanschlussdaten

Anlage 2: Anmeldung/Bestellung der Netzanschlusskapazität

Anlage 3: Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 4: Kostenangebot und Leistungsübersicht

Anlage 5: Niederdruckanschlussverordnung

Anlage 6: Vorgaben zum Messstellenbetrieb

Anlage 7: (nur bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 8: (nur bei Bedarf) Beibrif; Spezifikation Tiefbaueigenleistung; Widerrufformular

(Option für Privatpersonen)

Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SachsenNetze GmbH, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Tel. 0351 20585-4321 Fax 0351 20585-4141, E-Mail-Adresse: service-netze@SachsenEnergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer verlangt, dass der Netzbetreiber bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

(Wenn gewünscht, bitte ankreuzen und unterschreiben)

.....

(Anschlussnehmer)

Netzanschlussdaten

1. Adresse des anzuschließenden Objektes (Anschlussobjekt):	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
2. Adresse des Netzanschlusses, wenn Energieübergabe abweichend vom Anschlussobjekt:	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
3. Ausführung des Netzanschlusses:	siehe Lageplan
4. Dimensionierung Netzanschluss	PE DN 25 / 50
5. Eigentumsgrenze:	[der ausgangsseitige Anschluss der Gasanlage an der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude, siehe Ziffer 1 / Hausanschlusskasten siehe Ziffer 2
6. Netzanschlusskapazität (vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss):	... kW; bisher: kW
7. Druckstufe Entnahme	Niederdruck
8. Ausgangsdruck am Druckregelgerät	22 mbar
9. Mitbenutzung weiterer Grundstücke erforderlich:	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja (Netzanschlussvertrag gilt vorbehaltlich aller notwendigen Zustimmungen zur Grundstücksmitbenutzung, die vom Netzbetreiber für nachfolgend aufgeführte Flurstücke eingeholt werden: - [Straße, HA-Nr./ Flurstück-Nr.]
10. Sonstige Festlegungen:	Hausanschlusskasten Der Netzanschluss endet im [in einem vom Anschlussnehmer zu errichtenden] Hausanschlusskasten, danach beginnt die Kundenanlage. Abweichende Technische Lösung Die technische Lösung für die Versorgung des Nachbargebäudes über diesen Netzanschluss erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Anschlussnehmers. Möglicherweise daraus entstehende Folgen einschließlich Kosten, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

1. Kostenangebot

Die vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:

a) Netzanschlusskosten		EUR
Grundbetrag gemäß Preisblatt 1	Ziffer 1.X	EUR
Mehrlänge gemäß Preisblatt 1	Ziffer 1.X	EUR
Abschlag ¹⁾		EUR
Variable Position	Ziffer 1.X	EUR
b) Baukostenzuschuss		0,00 EUR
c) Einbau Messeinrichtung		0,00 EUR
Gesamtkosten netto		EUR
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %		EUR
Gesamtkosten brutto		<u>EUR</u>

Mehrmediaverlegung ¹⁾ Der Abschlag wird z. B. gewährt bei einer koordinierten Ausführung der Medien-Netzanschlüsse des Netzbetreibers (örtlich, zeitgleich und > 1 Medium). Kommt eine koordinierte Ausführung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise nicht zustande, wird die Rechnungslegung entsprechend korrigiert.

bei Einzelkalkulation Die vorstehend benannten Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret ermittelt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachkalkulation. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung, erschwerter Ausführungsbedingungen oder behördlicher Auflagen.

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen. An das vorstehende Kostenangebot hält sich der Netzbetreiber für die Dauer von vier Monaten gebunden, gerechnet vom Ausstellungsdatum dieses Vertrages an.

bei Pauschalen Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret auf Grundlage der Ergänzenden Bedingungen der Netzbetreiber GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung kalkuliert.

Außer Festpreis Nach der Fertigstellung des Netzanschlusses ist der Netzbetreiber berechtigt eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten (netto) ist.

2. Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich Tiefbauarbeiten mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen/Gestattungen im öffentlichen und privaten Bereich

- Trassenlänge: XX m,
- Montage der Netzanschlussleitung/-garnituren einschließlich Material,
- Einbau Druckregelgerät,
- Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

- a) Die Ausführung von Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedarf der vorherigen gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

b) Folgende Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden im Zusammenhang mit der Errichtung des Netzanschlusses erbracht:

- Fachgerechtes Verschließen des Mauerdurchbruchs im Gebäude
- Tiefbaueigenleistung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

3. Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber ist bemüht, den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung innerhalb von ca. sechs Monaten nach Abschluss dieses Vertrages und Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 4 auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine,
- eine Mindestaußentemperatur von 0°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung,
- das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen.

Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

4. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnungslegung über den Restbetrag erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Die Rechnungen werden jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) von [0; 50; 100] % auf die in Ziff. 1 ausgewiesenen Gesamtkosten (brutto) von in Höhe von **XXXXX,XX EUR**.

Vorgaben zum Messstellenbetrieb

- 1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
- 2) Für die Anlage jedes Anschlussnutzers (d.h. Letztverbraucher im Sinne EnWG) sind durch den Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen bzw. die Anbindung an vorhandene intelligente Messsysteme nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und zu unterhalten.
- 3) Das Messkonzept, d. h. Aufbau und Lage der Messlokation(en) (Messstelle(n)) innerhalb der angeschlossenen Gasanlage, sowie das Abrechnungskonzept werden auf Basis der erfolgten Anmeldung (Anlage 2) vom Netzbetreiber vorgegeben. Bei Änderung der Anschlussnutzerstruktur ist das Messkonzept vom Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber neu abzustimmen und die Gasanlage anzupassen.
- 4) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, bestimmt er zudem Art, Zahl und Größe der installierten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 5) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen, deren Anbindung an Messsysteme und deren Informations- und Kommunikationstechnik-Komponenten bereit.
- 6) Für Messeinrichtungen mit Datenfernkommunikation ist vom Anschlussnehmer neben dem Zählerplatz eine 400 mm breite und 600 mm hohe Installationsfläche für Kommunikationseinrichtungen des Messstellenbetreibers freizuhalten. Dies gilt für alle angeschlossenen Gasanlagen mit registrierender Leistungsmessung und Gasanlagen ohne Leistungsmessung, wenn im Gebäude noch kein intelligentes Messsystem (iMsys) Strom vorhanden ist.
- 7) Der Anschlussnehmer verlegt von dem mit dem Netzbetreiber abgestimmten Hausübergabepunkt des Kommunikationsnetzes (HÜP) ein Elektroinstallationsrohr/einen Elektroinstallationskanal mit mindestens 25 mm Durchmesser zu dieser Installationsfläche und stellt diese Einrichtung dem Netzbetreiber zur unentgeltlichen Nutzung für die Verlegung von Kommunikationsleitungen bereit. Diese Kommunikationsleitungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Einbaues eines iMsys notwendig.
- 8) bei Anlagen ab 500 kW Zum Betrieb der Kommunikationseinrichtungen stellt der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe der vorgenannten Installationsfläche eine Hilfsspannungsversorgung (AC 230 V) ab dem Zeitpunkt des Einbaus der registrierenden Leistungsmessung bzw. eines iMsys Strom zur Verfügung.

Anhang: (bei Bedarf) Messkonzept

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung, einsehbar unter www.Sachsen-Netze.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)

Name, Vorname bzw. Firma, E-Mailadresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

für folgenden Netzanschluss

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

und dem Netzbetreiber und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks ganz oder in Teilen oder Veräußerung seines Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.

3. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte erkennt an, dass die für den Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers auf dem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers gehören und keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, sondern stets nur Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB sind und bleiben.

Ort, Datum: _____, _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

SachsenNetze GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden
Fax an (0351) 2 05 85 41 41,
E-Mail an service-netze@SachsenEnergie.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*Unzutreffendes streichen.)

Ausführung von Tiefbaueigenleistungen für Netzanschlüsse Gas

Der Netzbetreiber gestattet im Rahmen der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses auf dem nachfolgend benannten Grundstück

[Grundstück bzw. Flurstück, Gemarkung]
[Umfang der Eigenleistungen]

die Durchführung von Tiefbauarbeiten als Eigenleistung für das Verlegen der Gasanschlussleitung unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Eigenleistungen sind nur für den oben aufgeführten Netzanschluss im Rahmen des abgeschlossenen Netzanschlussvertrages zulässig. Sie erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung des Anschlussnehmers. Der Netzbetreiber wird von jedem Ersatzanspruch Dritter in Zusammenhang mit den Eigenleistungen freigestellt.
2. Der Anschlussnehmer hat vor Beginn der Tiefbauarbeiten bei den zuständigen Stellen der Versorgungsmedien (Strom, Telefon, Gas, Wasser usw.) Auskünfte zum Vorhandensein von Leitungen einzuholen und sich ggf. örtlich einweisen zu lassen. Er haftet persönlich für Beschädigungen.
3. Für die Tiefbaueigenleistungen gelten die Vorgaben der beiliegenden Richtlinie. Die Gräben sind so herzustellen, dass Nacharbeiten nicht erforderlich werden. Der Netzbetreiber behält sich vor, diesbezüglich Mehrleistungen des eingesetzten Montagepersonals einschließlich für Kontrollen vor Ort gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Die Ausführung von Eigenleistungen erfordert rechtzeitig die zeitliche Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. der von ihm beauftragten Firma für zu planende Verlege- und Montagearbeiten, um Verzögerungen und Erschwernisse zu vermeiden. Mehrkosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
5. Bis zur endgültigen Fertigstellung der Arbeiten hat der Anschlussnehmer für notwendige Absteifungen des Grabens oder der Gruben, für Abdeckungen, Überbrückungen, Absperrungen und bei Erfordernis für ausreichende Beleuchtung nach den polizeilichen Vorschriften zu sorgen. Die Eigenleistungen beinhalten auch die Baustellenberäumung und Reinigung benutzter Flächen.
6. Die Fertigstellung der Tiefbauarbeiten bzw. Geländeregulierungsarbeiten zeigt der Anschlussnehmer beim zuständigen Bauüberwacher des Netzbetreibers in Textform an, damit eine Abnahme durch diesen rechtzeitig erfolgen kann.
7. Für die Verlegung eines Speed-Pipes im Zusammenhang mit der Gasleitungsverlegung gelten die beiliegenden Vorgaben zur Verlegung und Wand Einführung.

Vorgenannte Bedingungen sowie aufgeführte Anlagen werden anerkannt:

Datum, Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen

- Richtlinie zur Ausführung von Tiefbaueigenleistungen
- Richtlinie zur Verlegung eines Speed-Pipes

Beibrief zum Netzanschlussvertrag

Der o. g. Netzanschlussvertrag wird um die nachfolgenden Regelungen ergänzt:

Leerrohrverlegung Speed-Pipe

- (1) Der Netzbetreiber verlegt im Zuge der Errichtung des Gasnetzanschlusses ein Leerrohrsystem in der Leitungstrasse des Gasnetzanschlusses im Bereich des anzuschließenden Grundstückes mit.
- (2) Dieses Leerrohrsystem ist Bestandteil der Energieversorgungseinrichtungen des Netzbetreibers und kann auftragsbezogen für einen Anschluss an das Breitbandnetz oder für eine Telekommunikationsverbindung zur Datenfernübertragung von Messwerten genutzt werden.
- (3) Die Trasse der Leerrohrverlegung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ist in Anlage 3 des Netzanschlussvertrages dargestellt und verläuft auf dem Grundstück des Anschlussnehmers identisch mit der Netzanschlussleitung Gas.
- (4) Das Leerrohrsystem endet innerhalb des Gebäudes des Anschlussnehmers an der gemeinsamen Hauseinführungskombination Gas, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Das Leerrohrsystem ist nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Grundstück/Gebäude des Anschlussnehmers eingebracht und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Art der Nutzung des Leerrohrsystems bei Bedarf aktuellen Anforderungen und technischen Entwicklungsprozessen anzupassen.
- (7) Sofern der Anschlussnehmer den Anschluss an das Breitbandnetz des Netzbetreibers unter Nutzung des Leerrohrsystems wünscht, oder eine Nutzung für eigene Zwecke oder durch Dritte erfolgen soll, bedarf es vorab einer Anmeldung bzw. einer separaten Regelung mit dem Netzbetreiber.
- (8) Erbringt der Anschlussnehmer Tiefbaueigenleistungen auf seinem Grundstück, gilt das beigefügte "Merkblatt zur Herstellung des Erdgas-Netzanschlusses in Eigenleistung".

Gas-Einzel-Hauseinführung

- (9) Der Einbau des Futterrohres in die Bodenplatte für die Gas-Einzel-Hauseinführung (GEH 100) für nicht-unterkellerte Gebäude muss vor dem Betonieren der Bodenplatte bzw. des Streifenfundamentes erfolgen. Voraussetzung für den Einbau des Futterrohres ist ein exakt abgestimmter Einbauort. Die Festlegung des Einbauortes (lage- und höhenrichtig) hat gemeinsam mit dem Anschlussnehmer und dem Bauüberwacher des Netzbetreibers bzw. der Rahmenvertragsfirma vor dem Gießen der Bodenplatte bzw. des Streifenfundamentes zu erfolgen. Für die Maßnahmen des Einbaus der GEH 100 ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Mehrspartenhouseinführung

- (10) Auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgt der Einsatz einer Mehrspartenhouseinführung (MSH). Beschaffung, fachgerechter Einbau, Gewährleistung und Herstellen der Kernlochbohrung übernimmt der Anschlussnehmer. Zu beachten ist die Werknorm „Hausanschlüsseinrichtungen in Gebäuden – N5“, die unter www.Sachsen-Netze.de/Service/Hausanschluss abrufbar ist. Das als Anlage beiliegende Einbauprotokoll MSH ist ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten am Netzanschluss vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber einzureichen.